



Nahverkehr Rheinland

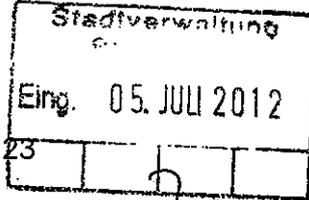
Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
Der Verbandsvorsteher

Zweckverband Nahverkehr Rheinland · Glockengasse 37-39 · 50667 Köln

Bürgermeister der Stadt
Rheinbach

-o.V.i.A.-

- Kämmerer -Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach



Zweckverband Nahverkehr Rheinland
Glockengasse 37-39
50667 Köln

Telefon: (0221) 20 80 8 - 0
Fax: (0221) 20 80 8 - 40

Internet: www.nahverkehr-rheinland.de
E-Mail: info@nahverkehr-rheinland.de

Mein Zeichen: Wü-OM 2002 47 10

Durchwahl: -6673

E-Mail: ilona.wuensch@nahverkehr-rheinland.de

29.06.2012

Einplanungsmitteilung

Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV)

**Errichtung einer P+R-/B+R-/ZOB-Anlage am neuen DB-Haltepunkt
"Römerkanal" in Rheinbach;(125 P+R, 6 B+R; 2 Stellpl.für ZOB); 1. BA**

OM: 2002 47 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW für Maßnahmen der pauschalierten Investitionsförderung vom Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland aufzustellende jährliche Katalog wurde über den Zeitraum 2012/2013 - 2017 fortgeschrieben.

Danach ist das o. a. Vorhaben mit Beschluss der Zweckverbandsversammlung **ab 2012 (Beginnjahr)**

mit Gesamtausgaben	von	1.353.600 EUR
und zuwendungsfähigen Ausgaben	von	1.353.600 EUR

im Maßnahmenkatalog enthalten.

Der derzeit gültige Fördersatz beträgt 85 %.

Sie erreichen uns über: Appellhofplatz Linien 3,4,5,16,18 • Neumarkt Linien 1,7,9 • Bahnhof Köln Hbf

Geschäftsstelle:	Telefon:	Fax:	E-Mail:	Internet:
Glockengasse 37-39	(0221) 20 80 8 - 0	(0221) 20 80 8 - 40	info@nahverkehr-rheinland.de	www.nahverkehr-rheinland.de
50667 Köln				

Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgebenden zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Rahmen der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen ermittelt.

Eine Förderung kann frühestens erfolgen, wenn ein Förderantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen (dazu zählen u. U. europarechtlich erforderliche Freigaben z. B. durch die EU-Kommission) vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ich bin von Rechts wegen dazu verpflichtet Ihnen mitzuteilen, dass diese Einplanungsmittelteilung einen Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Zuwendungen zu Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des 1. Zuwendungsbescheides oder einer gemäß Nr. 1.3.1 VV zu § 44 LHO zugelassenen Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO (vorzeitiger Maßnahmebeginn) oder Anerkennung als Vorsorgemaßnahme noch nicht begonnen worden sind. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z. B. Gebäudeabbrüche, Planieren) sind unter Hinweis auf Nr. 1.3.3 VV zu § 44 LHO vom Datum der Einplanung der Maßnahme an zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist.

Bereits zu o.a. Vorhaben erteilte (Einplanungs-) Mitteilungen werden hiermit aufgehoben. Ausgaben für das Freimachen des Baugeländes bleiben jedoch vom Zeitpunkt der damaligen Programmaufnahme zuwendungsfähig.

Der ZV NVR behält sich vor, Investitionsmaßnahmen aus dem ÖPNV-Investitionsprogramm herauszunehmen, für die dem ZV NVR dauerhaft kein Finanzierungsantrag vorliegt oder deren Realisierung bis zum Ende des jeweiligen Programmzeitraums nicht absehbar ist. Die Ausplanung erfolgt im Rahmen der jährlichen Programmfortschreibung nach einer Verweildauer von mindestens 3 Jahren im Programm.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Nahverkehr Rheinland
i. A.

i. A.

gez. Holger Fritsch/Joachim Wirths

gez. Ilona Wunsch